

Amt Neverin
- Der Amtsvorsteher –

Gemeinde: Gemeinde Staven

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO-37-OA-2014-062		
Federführend: Ordnungsamt	Status: öffentlich Datum: 11.12.2014 Verfasser: Ilona Thiele		
Beschluss über die Vereinbarung zur Übertragung des Winterdienstes			
Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich		Gemeindevertretung der Gemeinde Staven	Entscheidung

Sachverhalt:

Beschluss über die Vereinbarung zur Übertragung des Winterdienstes

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Staven beschließt auf ihrer heutigen Sitzung die Vereinbarung zur Übertragung des Winterdienstes.

Die Friedländer Landhandels-und Dienste GmbH, Pleetzer Weg 39-45 übernimmt für den Zeitraum von Januar 2015 bis März 2015 laut beiliegender Vereinbarung den Winterdienst.

Begründung:

Aufgrund der veralteten Technik der Gemeinde ist die Vereinbarung mit der FLD GmbH erforderlich. Der Multicar ist defekt und muss zum Jahresende aufgrund erheblicher Mängel abgemeldet werden

Finanzielle Auswirkungen:

- Ja
 Nein (Bitte nachfolgenden Inhalt löschen)

I. Gesamtkosten der Maßnahme : €

II. davon für den laufenden Haushalt vorgesehen: 3.500 €

Ergebnishaushalt

Produkt: 54100

Bezeichnung: Winterdienst

Sachkonto: 5232810

Finanzhaushalt/Investitionsprogramm

Investitionsprojekt:

Bezeichnung:

- Die erforderlichen Mittel stehen im lfd. Haushaltsjahr zur Verfügung
 Die erforderlichen Mittel stehen im lfd. Haushaltsjahr **nicht** zur Verfügung und müssen **außer-/überplanmäßig** bereitgestellt werden (Ausführungen zur der Deckung sind der

— Begründung zu entnehmen).

III. Auswirkung auf die mittelfristige Finanzplanung:

- Betrag ist jährlich wiederkehrend einzuplanen
- Gesamtkosten von _____ € beziehen sich auf die Jahre
- Folgekosten in Höhe von _____ €

Anlagen:

Vereinbarung zur Übertragung des Winterdienstes

Zwischen der **Gemeinde Staven**

als Auftraggeber

und der **Friedländer Landhandels- und Dienste GmbH, Pleetzer Weg 39-45,
17098 Friedland**

als Auftragnehmer

wird auf der Grundlage des Räum- und Streuplanes der Gemeinde zur Vorbereitung und Durchführung des

Straßenwinterdienstes 2015

folgende Vereinbarung geschlossen:

1.

Gegenstand der Vereinbarung

Die Gemeinde Staven überträgt ihre Verpflichtung zur Schneeräumung und Beseitigung von Schnee- und Eisglätte auf Fahrbahnen auf der Grundlage des Straßen- und Wegegesetzes M-V, ³ 50 Abs. 2 v. 13. Januar 1993 (GVObI. M-V S. 42) sowie der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Staven in der derzeit geltenden Fassung auf den Auftragnehmer.

2.

Umfang des Winterdienstes

Der Auftragnehmer räumt und streut die Strecken, die in der Anlage 1 aufgeführt sind. Die Anlage zur Durchführung des Straßenwinterdienstes ist Bestandteil dieser Vereinbarung. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Straßen, Wegen und Plätzen nach den anerkannten Regeln der Technik und aufgrund der rechtlichen Vorgaben des StrWG-MV und der hierzu ergangenen Rechtsprechung ordnungsgemäß den Winterdienst durchzuführen. Es gilt der Grundsatz: Streupflicht geht vor Räumspflicht!

3.

Durchführung des Winterdienstes

Beginn und Ende des Straßenwinterdienstes richten sich nach der jeweils bestehenden Winterwetterlage und dem Straßenzustand und ist eigenverantwortlich durchzuführen. Der dem Auftragnehmer übertragene Winterdienst ist von Montag-Sonnabend einschließlich bis 7.00 Uhr an Sonn- und Feiertagen bis 8.00 Uhr abzuschließen. Der Winterdienst ist bei Bedarf täglich bis 20.00 Uhr zu wiederholen. Eventuelle Nachteinsätze sind auf besondere Anweisung auszuführen.

Den Einsatz der Winterdienstfahrzeuge löst der Auftragnehmer eigenverantwortlich aus.

Bei nicht eindeutigen Straßen- bzw. Witterungsverhältnissen ist eine Abstimmung mit dem Bürgermeister der Gemeinde oder dem Ordnungsamt des Amtes Neverin vorzunehmen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, über die Einsatzzeiten ein Tourenbuch zu führen.

Das Tourenbuch bildet die Grundlage der Nachweisführung.

Der Auftraggeber ist berechtigt, Einsätze anzufordern.

4.

Leistungsgegenstand

Einsatzzeitraum: von Januar 2015 bis März 2015

Einsatzgebiet: Gemeinde Staven

Der Auftragnehmer benennt für die operative Zusammenarbeit mit dem zuständigen Beauftragten des Auftraggebers

Name, Vorname: Bürgermeister, Herrn Böhm

Handy: 0151/ 40778177

Der Auftraggeber benennt seinen beauftragten Ansprechpartner:

Name, Vorname: Zahmel, Günter

Handy-Nr.: 0163/ 2420018

Der Auftragnehmer stellt die für die Durchführung von Leistungen des Straßenwinterdienstes erforderlichen Maschinen, Geräte und Fahrzeuge in einem verkehrssicheren Zustand zur Verfügung und sorgt für deren ständige Einsatzbereitschaft. Bei Ausfall ist durch den Auftragnehmer für Ersatz zu sorgen.

5.

Vergütung

Die Vergütung erfolgt nach Stundensätzen bzw. Materialeinsatz.

Dabei kommen nachfolgende Sätze zur Anwendung:

1. Fahrzeug mit Streu- und Räumrichtung	62,50 € / h netto
2. Ladegerät	50,00 € / h netto
3. Salz-Sandgemisch	95,00 € / h netto

Die Zuschläge für die Nachtarbeit (22.00-06.00 Uhr) betragen 25 %

Für Sonn- und Feiertage werden Zuschläge von ...100 % erhoben.

6.

Haftung

Der Auftragnehmer haftet für Schäden, die anlässlich des Einsatzes seines Fahrzeuges zur Räumung und Streuung einer Straße, eines Weges oder Platzes durch den Betrieb dieses Fahrzeuges entstehen oder von seinen Erfüllungs/ Verrichtungsgehilfen verursacht werden. Diese Haftung gilt unabhängig davon, ob es sich um Fremd- oder Eigenschäden handelt. Der Auftragnehmer stellt die Gemeinde von Haftungsansprüchen frei, die von Dritten in diesem Zusammenhang gemacht werden könnten. Weiterhin hat der Auftragnehmer der Gemeinde Schadensersatzbeiträge zu ersetzen, die in diesem Zusammenhang an Dritte leisten muss. Dies gilt auch dann, wenn der Schaden lediglich auf einfacher Fahrlässigkeit des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungs/ Verrichtungsgehilfen beruht. Auf Verlangen der Gemeinde, ist der Bestand einer ausreichenden Betriebshaftpflichtversicherung nachzuweisen. Bei eingetretenen Schadensfällen ist das Ordnungsamt, Telefon 039608/ 25124 sofort zu verständigen.

7.

Vertragsdauer und Kündigung

Der Vertrag läuft vom 01.01.2015 bis 31.03.2015.

Der Auftragnehmer garantiert die Bereitstellung der Fahrzeuge mit den entsprechenden Winterdienstgeräten für diesen Zeitraum. Der Vertrag wird automatisch für eine weitere Winterdienstperiode verlängert, sofern er nicht bis zum 01.07. eines Jahres gekündigt wird. Die Gemeinde ist zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn der Auftragnehmer den Winterdienst nicht rechtzeitig oder ausreichend gewährleistet. In diesem Fall hat der Auftragnehmer der Gemeinde, die ihr durch die fristlose Kündigung entstandenen Kosten zu ersetzen. Im Falle eines Vergleichs-, Konkurs- oder Strafverfahrens hinsichtlich des Auftragnehmers kann die Gemeinde den Vertrag ebenfalls fristlos kündigen. Der Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Konkursverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers reicht hierfür aus.

8.

Schlussbestimmungen

Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Diese Vereinbarung wird in zweifacher Ausführung erstellt. Jeder Vertragspartner erhält ein Vertragsexemplar.

Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Vereinbarung

....., den.....

Auftraggeber

Friedländer Landhandels-
und Dienste GmbH
Pleeter Weg 39-45
17098 Friedland
Tel: 03960 4732 428-0
Fax 03960 4732
Auftragnehmer